



Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Magdalena Baumgartner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2021/18

Protokoll
über die Sitzung:

Stadtsenat

am Montag, dem 29. November 2021, Beginn: 14.00 Uhr,
Kongresshaus, 1. Stock, Karajan-Saal

(18. Sitzung des Jahres und 48. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anwesend:	Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallej, MBA	SPÖ
	Mag. Anja Hagenauer	SPÖ
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Renate Pleininger	FPÖ
	Anna Schiester, MA	GRÜNE
	Jurica Mustac, MA BA	ÖVP

gem. § 34 Abs. 3 GGO
(Beilage 1)

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR: GRte. Mag. Dankl, KPÖ, Dr. Ferch, SALZ;

Vom Amt: MDion: MD Dr. Tischler, MMag. Dr. Russbacher; Abt. 1: Dr. Haybäck;
Abt. 3: Mag. Pfeifenberger; Abt. 4: Mag. Molnar;

Entschuldigt:	Mag. Harald Kratzer	ÖVP
	Mag. Martina Berthold, MBA	GRÜNE
	Andreas Reindl	FPÖ

Schriftführerin: Magdalena Baumgartner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Das Protokoll über die Sitzung vom 18.10.2021 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Außerhalb der Tagesordnung:

Eine Auflistung über den aktuellen Stand der Betriebsmittel-Zahlungsmittelreserve und die COVID-19-Rücklage wurde vor der Sitzung den Ressorts und Fraktionen zur Verfügung gestellt und ist diesem Protokoll beigelegt. (Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 1)

MD/00/55528/2006/031
KGSt Kündigung Mitgliedschaft

Der Stadtsenat möge beschließen:
Die Stadt Salzburg kündigt die Mitgliedschaft bei der KGSt zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 4.11.2021.

Im Sinne der geführten Diskussion wird der Amtsbericht auf Antrag der BL zu Klubberatungen zurückgestellt (Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 2)

MD/00/72441/2021/001
2. GGO-Novelle 2021 und
1. MGO-Novelle 2021

Der Gemeinderat wolle – bezüglich Artikel I in Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder - beschließen:

„Artikel I (GGO)

Gemäß § 20 in Verbindung mit § 40 Abs 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 103/2020 samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 11/2021, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO) mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt abgeändert (2. GGO-Novelle 2021):

1. In § 1 GGO lautet Abs 3 wie folgt:

(3) Im Rahmen des Magistrates wird eine Kanzlei des Gemeinderates eingerichtet, der die Führung der Beschlussprotokolle und die Bild- und Tonaufnahmen allfälliger Transkriptionen davon sowie die Verwaltung der zu behandelnden Aktenstücke obliegt.

2. In § 3 GGO werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In § 3 Abs 1 GGO wird die Verweisung „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch die Verweisung „(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

2.2. In § 3 Abs 3 GGO wird die Verweisung „(§ 43 MGO)“ durch die Verweisung „(§ 13 MGO)“ und die Verweisung „(§ 44 Abs. 1 MGO)“ durch die Verweisung „(§ 14 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

3. In § 3a Abs 1 GGO wird im letzten Satz nach dem Wort „Ablichtungen“ die Wortfolge „bzw Ausdrücke“ eingefügt.

4. In § 4 GGO werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet „Sprache“

4.2. Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

4.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Nehmen an den öffentlichen Sitzungen gehörlose Personen teil und wünschen diese eine Übersetzung in Gebärdensprache, so ist ein Gebärdensprachdolmetscher bereitzustellen. Spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ist dieser Wunsch der Gemeinderatskanzlei bekannt zu geben.“

5. In § 7 Abs 3 GGO wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Stadt müssen in öffentlichen Sitzungen behandelt werden.“.

6. Nach § 7 GGO werden folgende §§ 7a und 7b GGO angefügt:

„§ 7a
Schriftverkehr

(1) Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen (§ 12 StR) und Protokollen (§ 18 StR), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt bei der Gemeinderatskanzlei benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.

(2) Alle Schriftstücke müssen in einem elektronischen Aktensystem gespeichert werden. Schriftstücke in Papierform sind – soweit technisch möglich – elektronisch zu erfassen.

§ 7b

Bild- und Tonaufnahmen

(1) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden zeitgleich im Internet übertragen (Livestream) und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten.

(2) Die Bild- und Tonaufnahmen des Livestreams sind unter größtmöglicher Schonung der Privatsphäre der betroffenen Person durchzuführen.

(3) Die Verbreitung und Bereithaltung öffentlicher Sitzungen (Livestream) ist unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten zulässig.

(4) Dem einzelnen Gemeinderatsmitglied stehen an dem hergestellten Material keine Bearbeitungs- oder Verwertungsrechte zu. Die Verwendung von ausschließlich das Gemeinderatsmitglied betreffenden Aufnahmen aus öffentlichen Sitzungen (Livestream)

durch den Abgebildeten selbst und zum eigenen Gebrauch ist jedoch unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter gestattet.

(5) Der Vorsitzende kann die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen durch Medienunternehmen, Medieninhaber oder Mediendienste zu journalistischen Zwecken sowie durch Zuhörer zum privaten Gebrauch gestatten.“

7. § 8 Abs 1 und 2 GGO lauten:

„(1) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister oder durch seinen gemäß § 47 StR berufenen Vertreter einberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern gemäß § 11a StR mindestens eine Woche vor Beginn der Gemeinderatssitzung, in außergewöhnlichen Fällen aber mindestens 48 Stunden vorher zu übermitteln (§ 11a StR).

(2) Mangels Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates bzw bei Fehlen von technischen Möglichkeiten gemäß § 7a ist die Einberufung den Mitgliedern des Gemeinderates gegen Zustellnachweis nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zuzustellen.“

8. § 10 Abs 4 GGO lautet:

„(4) Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemeinderatssitzung im Sinne des § 7a zu übermitteln. Mangels Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates bzw bei Fehlen von technischen Möglichkeiten gemäß § 7a ist die Tagesordnung schriftlich zuzustellen. Für den Fall, dass in diesen Zeitraum Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage fallen, verlängert sich die angeführte Frist von 48 Stunden um 24 Stunden je Samstag, Sonn- und Feiertag. Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist außerdem nach Möglichkeit im Amtsblatt, jedenfalls jedoch durch Anschlag an den Amtstafeln im Schloss Mirabell und im Rathaus und durch Mitteilung an die Salzburger Tageszeitungen und den Rundfunk bekanntzumachen.“

9. In § 12 Abs 2 GGO wird die Wortfolge „die Verhandlungsschrift“ durch die Wortfolge „das Beschlussprotokoll“ ersetzt.

10. In § 14 Abs 6 GGO wird die Verweisung „(§ 43 MGO)“ durch die Verweisung „(§ 13 MGO)“ und die Verweisung „(§ 19 Abs. 4 MGO)“ durch die Verweisung „(§ 13 Abs. 1 MGO)“ ersetzt.

11. In § 16 Abs. 7 GGO wird die Verweisung „§ 43 Abs. 4 MGO“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 3 MGO“ ersetzt.

12. § 26 GGO lautet:

„§ 26
Beschlussprotokoll, Videoaufzeichnung und Beilagen

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem als Schriftführer bestellten Bediensteten zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen ist.

(2) Das Beschlussprotokoll hat zu enthalten:

a) die Angabe, ob es sich um eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung handelt, Ort und Zeitpunkt des Beginnes der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Sitzungsteilnehmer, sowie die Namen der verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder, sowie der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§§ 7 bis 11 und 12

Abs. 1);

b) die Genehmigung des Beschlussprotokolls über die letzte Sitzung unter Vornahme etwaiger Berichtigungen (§ 12 Abs. 2);

c) die Mitteilungen und Fragebeantwortungen durch den Vorsitzenden (§ 12 Abs. 3);

d) die angemeldeten Anfragen und eingebrachten Anträge, sowie etwaige Vorschläge und Anträge für die Verhandlung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung mit den Namen der Antragsteller (§ 12 Abs. 3);

- e) die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Namen der Berichterstatter und den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse; Ausführungen im Rahmen der Wechselrede, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt oder der Vorsitzende für notwendig erachtet;
- f) welche Mitglieder für und welche gegen einen Antrag gestimmt haben und das Abstimmungsergebnis (§ 19 Abs. 4);
- g) das Ergebnis von Wahlen oder von Abstimmungen über die Abberufung eines Mandatars (§ 20);
- h) die Behandlung von Anfragen (§ 21);
- i) besondere Vorkommnisse während der Sitzung (§ 24);
- j) den Zeitpunkt einer Unterbrechung und Fortsetzung und der Beendigung der Sitzung (§ 25).

(3) Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer auszufertigen und bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates, in der die Genehmigung zu erfolgen hat, in der Kanzlei des Gemeinderates zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen. Den Fraktionen ist je ein Exemplar der Verhandlungsschrift über öffentliche Sitzungen auszufolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, Berichtigungen zu beantragen, über die vom Gemeinderat Beschluss zu fassen ist. Die genehmigte Verhandlungsschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Magistratsdirektor und vom Vorsitzenden zu beurkunden.

(4) Um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sicherzustellen und den Beratungsverlauf zu dokumentieren, können Sitzungen des Gemeinderates über Anordnung des Vorsitzenden durch Bild- und Tonaufnahmen festgehalten werden.

(5) Der Vorsitzende kann Transkriptionen der Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen. Für diese Transkriptionen gelten die Bestimmungen für Protokolle sinngemäß.

(6) Die Einsicht in das genehmigte Beschlussprotokoll und die Videoaufzeichnung einschließlich der Beilagen über öffentliche Sitzungen ist auf Verlangen jeder zum Gemeinderat wahlberechtigten Person zu gestatten. Darüber hinaus können das Beschlussprotokoll und die Videoaufzeichnung über öffentliche Sitzungen einschließlich der Beilagen im Internet unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte allfällig Betroffener auf der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

(7) Die Einsicht in das Protokoll über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu.“

13. § 28 GGO lautet:

„§ 28

Elektronische Kundmachungen

(1) Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Magistrates und alle Geschäftsordnungen (Satzungen) der Unternehmungen (§ 63 StR) sind, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist und es deren Umfang oder Art die Verlautbarung zulässt, vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg zu verlautbaren.

(2) Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess (insbesondere e++, GRIS) erzeugt werden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.“

14. In § 29 GGO wird Abs 2 durch die folgenden zwei Absätze ersetzt:

„(2) Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den Einzelfall. Werden Rechtsgeschäfte abgeschlossen, deren Gegenstände in einem wirtschaftlichen oder unmittelbaren funktionellen Zusammenhang stehen, so sind die jährlichen Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

(2a) Die Ermächtigung des Bürgermeisters, eines Bürgermeister-Stellvertreters, eines Stadtrates und der Ausschüsse darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes ausgeübt werden, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darf mit Ausnahme der Vorbelastung durch den

Abschluss von Bestandsverträgen (Miete, Pacht) und den Verträgen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes nicht erfolgen. Für den Stadtsenat gilt das Verbot der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nur hinsichtlich der Bewilligung von Subventionen.“

15. § 33 Abs 2 GGO lautet:

„(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:

- a) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);
- b) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
- c) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Leiters des Kontrollamtes (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
- d) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
- e) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestattungsdauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
- f) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
- g) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
- h) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
- i) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
- j) der Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
- k) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
- l) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
- m) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
- n) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
- o) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.“

16. § 34 Abs 14 GGO lautet:

„(14) Hinsichtlich einer nichtöffentlichen Sitzung des Stadtsenates oder eines Ausschusses (§ 29 Abs. 4 StR) ist ein eigenes Beschlussprotokoll zu führen. Für die Einsichtnahme in solche Beschlussprotokolle und allfälliger Bild- und Tonaufnahmen gelten die Bestimmungen des Stadtrechtes für nichtöffentliche Sitzungen (§ 18 Abs. 4 StR).“

17. Im Anhang der Geschäftsordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abschnitt „Der Bürgermeister“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1.1. Im Punkt 0.10. wird die Verweisung „Punkt 5.2.3. oder 6.2.4.“ durch die Verweisung „Punkt 4.2.15. oder 5.2.3.“ und im Punkt 0.18. die Verweisung „Punkt 4.2.8. oder 2.2.3.“ durch die Verweisung „Punkt 4.2.9.“ ersetzt.

17.1.2. Punkt 0.17.1. lautet:

„0.17.1. Stundung von Zahlungen und Gewährung von Ratenzahlungen auf Grund von Forderungen der Stadt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern hiefür eine Verzinsung einem Prozentpunkt über dem 12-Monats-EURIBOR, zumindest jedoch von einem Prozent vorgeschrieben wird; hinsichtlich Forderungen von höchstens 15.000 € entfällt das Erfordernis einer solchen Verzinsung, wenn die Dauer der Stundung bzw Ratenzahlung die Dauer eines Jahres nicht überschreitet;“

17.1.3. In Punkt 0.17.3. wird die Wortfolge „Kinderheime und Kindergärten“ durch das Wort „Kinderbetreuungseinrichtungen“ ersetzt.

17.1.4. Am Ende des Punktes 0.26. wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach Punkt 0.26. werden folgende Punkte 0.27. und 0.28. angefügt:
„0.27. Eröffnung von Konten während des Rechnungsjahres;

0.28. Vornahme von verrechnungstechnischen Richtigstellungen, also unterjährigen Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmungen erfolgt (Kontoberichtigungen).“

17.1.5. Im letzten Absatz (nach Aufzählung der Ermächtigungs-Punkte) wird die Wortfolge „Virements erteilte Ermächtigung steht“ durch die Wortfolge „Virements, Kontoeröffnungen und Kontoberichtigungen erteilten Ermächtigungen stehen“ ersetzt.

17.2. Im Abschnitt „STADTSENAT (1)“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.2.1. Punkt 1.2.7. lautet:

„1.2.7. Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechtes der Stadt in Körperschaften und andere Einrichtungen einschließlich der allenfalls erforderlichen Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw allenfalls erforderlichen Erteilung der Zustimmung im Sinne des § 8 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes;“

17.2.2. Punkt 1.2.9. lautet:

„1.2.9. bescheidmäßige Erledigungen sowie Bedarfsplanung nach dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates;“

17.2.3. In Punkt 1.2.16. wird die Verweisung auf „(§ 67 Abs. 4 ROG 2009)“ durch die Verweisung auf „(§ 65 Abs. 1 ROG 2009)“ ersetzt.

17.3. Im Abschnitt „KULTUR-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.3.1. In Punkt 2.1. Wirkungskreis lauten die letzten drei Absätze wie folgt:

„Mitwirkung in den Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere der Pflichtschulen und städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von städtischen Pflichtschulen und städtischen Kinderbetreuungs-einrichtungen).

Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen und städtische Kinderbetreuungs-einrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze.

Sportwesen, Sportförderung.“

17.3.2. In Punkt 2.2.2. wird das Wort „Kindergärten“ durch die Wortfolge „städtische Kinderbetreuungseinrichtungen“ ersetzt.

17.3.3. Punkt 2.3.3. lautet:

„2.2.3. Lieferungen und Leistungen für städtische Pflichtschulen und städtische Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze und sonstige Kinderspielplätze bis zu 750.000 €;“.

17.4. Im Abschnitt "SOZIAL- UND WOHNUNGS-AUSSCHUSS (3) ("Sozialausschuss") wird folgende Änderung vorgenommen:

17.4.1. In 3.1. Wirkungskreis entfällt im dritten Satz der Ausdruck "Kinderbetreuungseinrichtungen,".

17.5. Im Abschnitt „BAU-, ALTSTADT-, LIEGENSCHAFTS-, UMWELT- UND BETRIEBS-

AUSSCHUSS (4) („Bau- und Umweltausschuss“) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.5.1. In Punkt 4.2.7. wird die Verweisung „§ 34 Abs 3 Bautechnikgesetz“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 1 Salzburger Bautechnikgesetz 2015“ ersetzt.

17.5.2. In Punkt 4.2.15. wird die Verweisung „§ 12 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz“ durch die Verweisung „§ 12 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

17.6. Im Abschnitt „PLANUNGS- und VERKEHRSAUSSCHUSS (5) (Planungsausschuß)“ wird folgende Änderung vorgenommen:

17.6.1. Punkt 5.2.4. lautet:

„5.2.4. Freigabe von Aufschließungsgebieten und -zonen gemäß § 67 Abs. 2 ROG 2009;“

17.7. Im Abschnitt „KONTROLLAUSSCHUSS (6)“ wird Folgendes geändert:

17.7.1. Die Punkte 7.1. und 7.2. werden in die Punkte 6.1. und 6.2. und die Punkte 7.2.1. bis 7.2.3. in die Punkte 6.2.1. bis 6.2.3. umnummeriert.

Artikel II (MGO)

„Gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBl Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBl Nr 103/2020 samt Druckfehlerberichtigung LGBl Nr 11/2021, wird die Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007 (Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2006, Amtsblatt Nr 24/2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2018, Amtsblatt Nr 14/2019), mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt abgeändert:

§ 14 Abs 3 MGO lautet:

“(3) Der Kanzlei des Gemeinderates obliegt die Führung der Beschlussprotokolle, Bild- und Tonaufnahmen, allfälliger Transkriptionen davon, sowie die Verwaltung der zu behandelnden Aktenstücke. Die Protokolle sind jahrgangswise mit einem alphabetischen Index auszustatten und im elektronischen Archiv aufzubewahren. Die Bestimmungen der §§ 26 und 34 GGO sind anzuwenden.”

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/00 vom 1.10.2021 mit dem Hinweis, dass in § 8 Abs. 1 zweimal auf den § 11a StR verwiesen werde und regt an, diese Formalie sprachlich zu verfeinern.

MD Dr. Tischler bestätigt, dass der zweite Verweis auf § 11a StR gestrichen werden könne.

GR Pleininger trägt einen Antrag zum Amtsbericht vor, der der Gemeinderatskanzlei in schriftlicher Form vorliegt und dem Protokoll beigelegt ist. (Beilage 4)

Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen, die vorgetragene Einwendungen und Ergänzungen schriftlich an die Magistratsdirektion zu übermitteln.

Im Sinne der geführten Diskussion wird der Amtsbericht auf Antrag von SPÖ, BL und FPÖ zu Klubberatungen zurückgestellt. (Beilage 5)

Vortrag Gemeinderat Fuchs, Christoph, Dr. (TOP 3)

01/00/10546/2021/004
Salzburger Zivilschutzverband 2021
Subvention 2021

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.15 des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung beschließen:

Der im Haushaltvoranschlag 2021 unter der VASSt. 1.18000.757000.4 - Zivilschutz - laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, vorgesehenen Betrag in der Höhe von 50.000 € wird dem Salzburger Zivilschutzverband als Subvention zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt auf einmal.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/00 vom 20.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 6)

Vortrag Gemeinderat Kopic, Delfa, Mag. (TOP 4)

02/00/35103/2020/020
Haus der Natur; Umwidmung
Covid-19 Sonderförderung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Verein „Haus der Natur Salzburg“ darf die Covid-19- Sonderförderung 2020 für Erneuerungsmaßnahmen für den Reptilienzoo verwenden.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 17.11.2021.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Kopic, Delfa, Mag. (TOP 5)

02/00/76439/2020/007
Spitalskirche St. Johannes LKH
Investitionszuschuss Restaurierung

der Stadtsenat möge gemäß Punkt 1.2.15 des Anhanges zur GGO beschließen:

Die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H. erhält für die Restaurierung der Pfarrkirche St. Johannes im Salzburger Landeskrankenhaus einen heuer Investitionszuschuss in der Höhe von 150.000 €. Die Förderung wird in einer Summe ausbezahlt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 29.10.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Gallei, Wolfgang, Mag. (TOP 6)

02/00/89230/2021/002
AB Diakoniewerk Salzburg –
Kowalski Panoramabar – Covid-19 Sonderhilfe

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg stimmt einer Covid-19 bedingten Sonderhilfe 2021 für das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen in Höhe von 25.000,- Euro zu.

Die Bedeckung erfolgt über- bzw. außerplanmäßig zu Lasten des Anteiles von € 2,5 Mio. aus der Covid-19-Rücklage gemäß GRB vom 4.11.2020 auf VASSt 2.91200.895000.

Zur Bedeckung erfolgen im administrativen Haushalt 2021 folgende Änderungen:

VASSt 2.91200.895000 Erhöhung um 25.000,- Euro

Neueröffnung VASSt 1.27300.757000 und Erhöhung um 25.000,- Euro

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 5.11.2021.

Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Brandner, Andrea (TOP 7)

03/00/28586/2021/009

Aufnahme von Geflüchteten / Resolution

Der Gemeinderat möge beschließen:

"Die Stadt Salzburg deklariert sich nach dem Vorbild der Städte München, Nürnberg, Berlin, Bremen und Hamburg zum „Sicheren Hafen“ und bekennt sich als deklarierte Menschenrechtsstadt öffentlich zu einer auf den Grundwerten des Humanismus getragenen Flüchtlingspolitik. Dazu gehört neben der Hilfe vor Ort auch die aktive Beteiligung der Republik Österreich an Aktionsprogrammen der Europäischen Kommission zur Beseitigung von Missständen in der europäischen Flüchtlingsbetreuung.

Die Österreichische Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang von der Stadt Salzburg mittels beigefügter Resolution dazu aufgefordert, ihren humanitären Verpflichtungen zur Aufnahme von Geflüchteten, vor allem von Kindern und Familien, nachzukommen."

Die Berichterstatterin erinnert an die Vorberatung im Sozialausschuss am 18.11.2021 und stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 27.10.2021 und bringt für die SPÖ erneut folgenden Zusatzantrag ein:

Der Resolutionstext wird in Entsprechung des am 3.11.2021 im Gemeinderat eingebrachten Antrags § 22/2021/124 um nachstehenden abschließenden Absatz ergänzt:

Die Menschenrechtsstadt Salzburg erklärt sich auch zur Aufnahme von besonders gefährdeten Flüchtlingen aus Afghanistan, allen voran von schutzsuchenden Frauen und Mädchen sowie Menschenrechtsaktivist*innen, bereit.

(Beilage 10)

Ebenfalls aus dem Sozialausschuss am 18.11.2021 steht der Gegenantrag der ÖVP, den GR Mag. Kopic erneut einbringt:

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:

„Grundlage unserer Politik ist das christlich-humanistische Menschenbild. Die Stadt Salzburg bekennt sich dazu, aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen verfolgten Menschen Schutz und Hilfe zu gewähren, solange ein Schutzbedürfnis besteht. Dies muss ein gesamteuropäisches Anliegen sein. Österreich und die Stadt Salzburg haben sich bei der Aufnahme von Flüchtlingen bereits überproportional beteiligt. Wer über ein sicheres Drittland nach Österreich einreist, hat in diesem Drittland Asyl zu beantragen. Illegale Migration muss gleichzeitig wirksam und in Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten verhindert werden."

(Beilage 11)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den Gegenantrag der ÖVP:

Mehrheitlich angenommen mit den Stimmen von ÖVP (5) und GR Pleininger (1), Dirimierung durch den Vorsitzenden, gegen die Stimmen von SPÖ (4) und BL (2) - somit

Mehrheitlicher Antrag an den Gemeinderat

(Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Pleininger, Renate (TOP 8)

07/00/60571/2021/021

Seniorenwohnhäuser der Stadtgemeinde Salzburg -

Mietwäsche (Flachwäsche) für die Zeit vom

01.01.2022 bis 31.12.2024

Amtsbericht

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1. des Anhangs zur GGO in Verbindung mit § 29 Abs. 2 beschließen:

Bieter 1 wird entsprechend dem Angebot vom 16.08.2021 für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 mit der Lieferung diverser Mietwäsche (Flachwäsche) für die Seniorenwohnhäuser der Stadtgemeinde Salzburg zum Gesamtpreis von € 247.265,37 inkl. 20 % MwSt. beauftragt.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 7/00 vom 3.11.2021.

Einstimmiger Beschluss

(Beilage 13)

Ende der Sitzung: 14.40 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 40 Minuten

Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 8

Der Stadtsenat behandelt im Rahmen der Sitzung gemäß § 29 Abs. 4 StR bzw. § 34 Abs. 2 GGO einen Vorlagebericht im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Darüber wird ein eigenes Protokoll erstellt.